

Satzung des Vereins

„Wanderreiten im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V.“

aufgestellt in der

**Gründungsversammlung
am 30. Juni 2011**

in Seewald-Besenfeld

Wanderreiten im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e. V.

Vereinssatzung

Aufgestellt in der Gründungsversammlung vom 30. Juni 2011

Präambel

Die Gründung des Vereins „Wanderreiten im Naturpark Schwarzwald Mitte /Nord e.V.“ erfolgt im Rahmen eines von der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald initiierten und geförderten Wanderreitprojekts. Ziel des Projekts ist es, das Wanderreiten in der Region durch den Aufbau eines Netzes von Wanderreitstationen zu unterstützen und dadurch ein neues Naturerlebnis- und Freizeitangebot für die gesamte Region zu schaffen. Die Unterstützung erfolgt durch die Erstellung einer Übersichtskarte, einer Begleitbroschüre, eines Infoflyers und eines Internetauftritts. Dadurch wird die Region bei Wanderreitern und Pferdeliebhabern bekannt gemacht.

Das Projekt soll nicht auf das LEADER-Gebiet Nordschwarzwald beschränkt bleiben, sondern unter dem Dach des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord auf den gesamten Schwarzwald ausgedehnt werden, um so den Lückenschluss zu den Wanderreitstationen im Südschwarzwald zu erreichen.

Die Gründung des Vereins „Wanderreiten im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V.“ bildet hierfür den Grundstein.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Wanderreiten im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V.“
(im Folgenden „Verein“ genannt)
2. Er hat seinen Sitz in Seewald-Besenfeld.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind, das Wanderreiten und andere Freizeitaktivitäten mit

Pferden im Einklang mit Umwelt und Naturschutz im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord zu fördern.

Der Verein setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein. Der Verein fördert Leben und Wandern mit Pferden als Natur schonende Beschäftigung und eine bewusste innere Haltung, die auf Harmonie mit der Natur gerichtet ist. Er unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum. Dies soll sich auch bei unseren Begegnungen mit anderen Gruppen zeigen.

Der Verein legt Qualitätsstandards für Wanderreitstationen fest und erarbeitet in Abstimmung mit anderen Interessengruppen Verhaltensregeln im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord.

Die Mitglieder des Vereins führen ein- und mehrtägige Wanderritte durch und geben fremden Wanderreitern Hilfe bei der Planung von Wanderritten im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und dem Erhalt des ländlichen Raumes verpflichtet.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern Informationen und Vorträge und fördert und unterstützt die Aufgaben und Ziele des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Insbesondere setzt er sich ein für die Erhaltung des ländlichen Raumes durch die Bewerbung regionaler Produkte und Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit Freizeitreiten und insbesondere mit Wanderreiten stehen.

§ 3 Mittelverwendung

Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglieder des Vereins werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder), sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die fremden Wanderreitern Hilfe bei der Planung und Durchführung von Wanderritten im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord geben.

Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebende Pflichten zu erfüllen. Insbesondere sind sie zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, die als Jahresbeiträge erhoben werden, verpflichtet.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
- oder sich eines schwerwiegenden unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- gegen § 4 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt

- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ein Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden in der Beitragsordnung geregelt und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge werden jährlich erhoben und sind im Voraus zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht

werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über

die Wahl des Vorstandes;
die Wahl zweier Kassenprüfer;
die Entlastung des Vorstandes;
die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er besteht aus

- Dem/der 1. Vorsitzenden
- Dem/der 2. Vorsitzenden
- Dem/der Kassierer/in
- Dem/ der Schriftführer/in
- Bis zu 3 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der/die 1. Vorsitzenden beruft die Sitzungen des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.

Der/die Schriftführer/in oder ein Vertreter erstellt die Sitzungsprotokolle. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt.

Die Kassenprüfer sind jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist vier Wochen später eine neue Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord zu überstellen, der es für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 Verpflichtung zur Zweckbindungsfrist

Für die Dauer der Zweckbindungsfrist (15 Jahre) verpflichtet sich der Verein die Publizitätsvorgaben der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald einzuhalten und die vorgegebene Corporate Identity bei der Erstellung oder Überarbeitung von Flyer, Broschüre sowie Homepage zu beachten. Bei Folgeprojekten die durch den Naturpark gefördert werden muss sich neben den Förderhinweisen des Naturparks auch ein Hinweis darauf finden, dass das Projekt von der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald initiiert wurde. Zudem bedarf es in diesem Zusammenhang der Abbildung des Logos der LEADER Aktionsgruppe Nordschwarzwald. Bei allen Veröffentlichungen ist die Freigabe durch die Geschäftsstelle der LEADER-Aktionsgruppe Nordschwarzwald einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2011 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2011 in Kraft.
2. Jedes Mitglied erhält eine Mehrfertigung der Satzung.

**Vorstehende Satzung wurde am 30. Juni 2011 in Seewald-Besenfeld
von der**

Gründungsversammlung

Mit 19 Ja- Stimmen bei 0 Nein- Stimmen beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

- | | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| 1. Antonia Kaupp | 13. Marina Müller |
| 2. Dole Mast | 14. Manuela Schweikle |
| 3. Tanja Schäfer | 15. Martin Dietrich |
| 4. Wilhelm Breitling | 16. Daniela Hirner |
| 5. Manuela Eberhardt | 17. Patricia Kirschenmann |
| 6. Antje Mayer | 18. Franziska Liebelt |
| 7. Marika Lerner | 19. Manfred Pfaff |
| 8. Elke Kaupp | |
| 9. Björn Ahsbahs | |
| 10. Carmen Brenner | |
| 11. Dieter Schütte | |
| 12. Carola Löffelhardt | |